

Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer – Vorlage 18/1679

Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Georg Dodegge, Richter am Amtsgericht (wauRi) a.D., zur Anhörung im Rechtsausschuss des Landtages NRW am 23.04.2024

Vorbemerkung:

Aktuell läuft eine Evaluation der Vergütung von beruflichen Betreuern durch das BMJ, die zum Jahresende abgeschlossen sein soll. Sie wird aussagekräftige und aktuelle Ergebnisse zur Auskömmlichkeit der Vergütung (Frage 1), zur Kostenstruktur eines Betreuerbüros (Frage 8), den durchschnittlichen monatlichen Einnahmen eines beruflichen Betreuers (Frage 9) und zum Zeitaufwand für einen Klienten pro Monat (Frage 10) erbringen. Aktuell stehen lediglich vereinzelte Zahlen aus der im Auftrag des BMJ initiierten Rechtsstatsachenforschung "Qualität in der rechtlichen Betreuung" aus dem Zeitraum November 2015 bis August 2017 zur Verfügung sowie Angaben der die selbständigen beruflichen Betreuer sowie die Betreuungsvereine vertretenden Verbände und Organisationen.

1. Ist die Vergütung für die Betreuung aktuell auskömmlich?

Die aktuelle Vergütungsstruktur für berufliche Betreuer, basiert auf einer Erhebung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik von 2002/2003, und spiegelt nicht angemessen die tatsächlichen Kosten und Strukturen der Berufsbetreuer und Betreuerinnen wider. Die Vergütung, die seit der Novellierung des VBG im Jahr 2019 kaum verändert wurde, deckt nicht die realen Personalkosten sowie weitere anfallende Kosten ab. Laut KGSt-Berechnung für 2023/2024 liegen die Personalkosten bei 78.100 €, während die Gesamtkosten eines Arbeitsplatzes in der Entgeltgruppe S12 des TVöD SuE sich auf 103.420 € belaufen. Die aktuelle Betreuervergütung, bei einer angenommenen Fallzahl von 40, in der Vergütungstabelle C5 ist jedoch um die 30 % niedriger als der benötigte Finanzierungsbedarf. Trotz eines beschlossenen Inflationsausgleichs reichen diese Einnahmen gerade aus, um die Personalkosten beruflicher Betreuer zu decken. Eine auskömmliche Finanzierung ist somit nicht gegeben.

Hinzu kommt, dass die Reform des Betreuungsrechts zum 1.1.2023 zu einem Mehraufwand in Hinblick auf zusätzlich erforderliche persönliche Gespräche mit dem Betreuten zur Ermittlung seiner aktuellen Wünsche, nunmehr geschuldete Begleitung im Rahmen der unterstützten Entscheidungsfindung des Betreuten, erhöhte Besprechungs- und Berichtspflichten und umfangreichere Dokumentationspflichten zu den Wünschen des Betreuten und ggf. den Gründen dafür, sie zu übergehen (erforderlich wegen der Beweislastumkehr zu Lasten der Betreuer bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens des Betreuten). Dieser Mehraufwand der Betreuer im Rahmen der Führung einer jeden Betreuung wird indes nicht in den derzeit gültigen Fallpauschalen der Vergütungsgruppen A – C berücksichtigt. Dort wird nämlich unverändert der Zeitaufwand zugrunde gelegt, der in einer rechtstatsächlichen Untersuchung aus dem Zeitraum November 2015 – August 2017 ermittelt wurde (s. Matta/Engels/Brose/Köller Qualität in der rechtlichen Betreuung, Abschlussbericht, 2018, Bundesanzeiger Verlag).

Zum zusätzlichen Mehraufwand für Betreuer siehe auch die Antwort zu Frage 6.

Letztlich hat sich die Erhöhung des Schonvermögens von 5000,- auf 10000,- € zum 1.1.2023 nachteilig auf die Auskömmlichkeit der Betreuervergütung ausgewirkt. Aufgrund der Erhöhung des Schonvermögens für Betreute ist der Anteil der vermögens- bzw. mittellosen Betreuten weiter

gestiegen, der der vermögenden bzw. bemittelten gesunken. Das ist insofern relevant als ein Parameter für die Höhe der Betreuervergütung der Umstand ist, ob der Betreute vermögend ist oder nicht. Die Pauschalen für die Führung einer Betreuung eines vermögenden Betreuten sind höher als die für einen vermögenslosen Betreuten, weil sie den in einer rechtstatsächlichen Untersuchung festgestellten Mehraufwand bei der Führung einer Betreuung für einen vermögenden Betreuten finanziell ausgleichen sollen.

2. Wie schlüsselt sich die Vergütung für eine Betreuung auf?

Selbstständige berufliche Betreuer erhalten Vergütung und Aufwendungsersatz nach Maßgabe der §§ 8 bis 12, 15 und 16 VBVG, vgl. § 7 Abs. 1 VBVG. Demzufolge steht ihnen eine monatliche Fallpauschale gemäß den Vergütungstabellen A, B oder C zu. Welche Vergütungstabelle im Einzelfall einschlägig ist, richtet sich nach § 8 Abs. 2 VBVG, der nach der jeweiligen beruflichen Qualifikation unterscheidet. Die Höhe der Fallpauschale hängt wiederum von der Dauer der Betreuung, dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten und dessen Vermögensstatus ab, vgl. § 9 VBVG. Ist der Betreute nicht mittellos, steht dem beruflichen Betreuer in den Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 VBVG eine gesonderte Pauschale zu, weitere zusätzliche Pauschalen finden sich dort in Abs. 2 und 3 (dazu s. am Ende zu Frage 2). Mit der Aufwandspauschale sind die Ansprüche auf Ersatz der anlässlich der Betreuung entstandenen Aufwendungen abgegolten, § 11 Satz 1 VBVG. Lediglich die Geltendmachung von Aufwendungen i.S.d. § 1877 Abs. 3 BGB, also für beruflichen Dienste über die der Betreuer z.B. als Rechtsanwalt, Steuerberater etc. verfügt und für die ein beruflicher Betreuer mit vergleichbarer Ausbildung, aber ohne diese Qualifikation, i.d.R. einen Fachmann hinzugezogen hätte, bleibt möglich, § 11 Satz 2 VBVG. Ein zum beruflichen Betreuer bestellter Rechtsanwalt kann also z.B. für eine anwaltliche Tätigkeit zugunsten seines Betreuten vor dem Landgericht nach der Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entlohnt werden.

Der Betreuungsverein erhält für seinen zum Vereinsbetreuer bestellten Mitarbeiter ebenfalls Vergütung und Aufwendungsersatz nach Maßgabe der §§ 8 bis 12, 15 und 16 VBVG, § 7 Abs. 2 VBVG. Aufwendungen i.S.d. § 1877 Abs. 3 BGB kann der Verein für seinen Vereinsbetreuer nicht geltend machen.

Die pauschalierte Vergütung für berufliche Betreuer richtet sich nach monatlichen Fallpauschalen, die in den Vergütungstabellen A, B und C in der Anlage zu § 8 Abs. 1 VBVG festgelegt sind (dazu s. am Ende zu Frage 2). Die Pauschale setzt sich aus einem der Qualifikation des beruflichen Betreuers entsprechenden Stundensatz (Für einen beruflichen Betreuer in der höchsten Vergütungsstufe beträgt der zugrunde gelegte Stundensatz 51,49 €) und einem in einer rechtstatsächlichen Studie ermittelten, gleichwohl fiktiven Zeitaufwand zusammen. Diese beiden Komponenten werden in den Vergütungstabellen nicht gesondert aufgelistet. Demzufolge kann ein beruflicher Betreuer im Regelfall z.B. den tatsächlich aufgewandten und erforderlichen Zeitaufwand im Einzelfall nicht vergütet erhalten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall. Unter dem Stichwort der Mischkalkulation nimmt der Gesetzgeber es bewusst in Kauf, dass im Einzelfall erheblich mehr Stunden erforderlich sind, als vergütet werden. Das System der Mischkalkulation funktioniert seit Jahren nicht mehr so, wie es ursprünglich angedacht war. Dies hängt damit zusammen, dass Betreuungen, die einen eher überschaubaren Regelungsbedarf beinhalten, bei denen es an tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit fehlt bzw. stabile familiäre oder soziale Strukturen bestehen, aufgrund von Vorsorgevollmachten nicht mehr die Bestellung eines Betreuers erfolgen bzw. bei der

Notwendigkeit einer Betreuerbestellung diese ehrenamtlich geführt werden kann. Für berufliche Betreuer, also auch Vereinsbetreuer und für Betreuungsvereinen verbleiben häufig tatsächlich oder rechtlich komplexe Betreuungen, insbesondere auch solche in denen die erforderlichen Hilfen abgelehnt werden.

Innerhalb der 3 Vergütungstabellen erfolgt zwei weitere Differenzierung, und zwar nach der Zeitdauer der Betreuung und dem Aufenthaltsort des Betreuten. Nach den ersten drei Monaten der Betreuung sinkt die Pauschale, nach dem siebten und zwölften Monat abermals und mündet in eine Pauschale ab dem 25. Monat der Betreuung. Zweitens wird nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten in einer stationären Einrichtung bzw. einer gleichgestellten ambulant betreuten Wohnform (hier ist die Pauschale geringer) oder in einer anderen Wohnform unterschieden.

Ergänzend gilt vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2025 das Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer. Es sieht u. a. eine Sonderzahlung zwecks Inflationsausgleichs vor, deren Höhe sich am aktuellen Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst orientiert. Ein beruflicher Betreuer kann pro von ihm geführter Betreuung monatlich vom vermögenden Betreuten bzw. von der Staatskasse bei mittellosen Betreuten 7,50 € verlangen.

Anlage (zu § 8 Absatz 1)

Vergütungstabelle A (gilt für berufliche Betreuer ohne abgeschlossene Ausbildung)

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
A1	In den ersten drei Monaten	A1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A1.1.1	mittellos	194,00 Euro
				A1.1.2	nicht mittellos	200,00 Euro
		A1.2	andere Wohnform	A1.2.1	mittellos	208,00 Euro
				A1.2.2	nicht mittellos	298,00 Euro
A2	Im vierten bis sechsten Monat	A2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A2.1.1	mittellos	129,00 Euro
				A2.1.2	nicht mittellos	158,00 Euro
		A2.2	andere Wohnform	A2.2.1	mittellos	170,00 Euro
				A2.2.2	nicht mittellos	208,00 Euro
A3	Im siebten bis zwölften Monat	A3.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A3.1.1	mittellos	124,00 Euro
				A3.1.2	nicht mittellos	140,00 Euro
		A3.2	andere Wohnform	A3.2.1	mittellos	151,00 Euro
				A3.2.2	nicht mittellos	192,00 Euro
A4	Im 13. bis 24. Monat	A4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A4.1.1	mittellos	87,00 Euro
				A4.1.1	nicht mittellos	91,00 Euro
		A4.2	andere Wohnform	A4.2.1	mittellos	122,00 Euro
				A4.2.2	nicht mittellos	158,00 Euro
A5	Ab dem 25. Monat	A5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A5.1.1	mittellos	62,00 Euro
				A5.1.2	nicht mittellos	78,00 Euro

		A5.2	andere Wohnform	A5.2.1	mittellos	105,00 Euro
				A5.2.2	nicht mittellos	130,00 Euro

Vergütungstabelle B (gilt für berufliche Betreuer mit abgeschlossener Lehre oder vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung)

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
B1	In den ersten drei Monaten	B1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B1.1.1	mittellos	241,00 Euro
				B1.1.2	nicht mittellos	249,00 Euro
		B1.2	andere Wohnform	B1.2.1	mittellos	258,00 Euro
				B1.2.2	nicht mittellos	370,00 Euro
B2	Im vierten bis sechsten Monat	B2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B2.1.1	mittellos	158,00 Euro
				B2.1.2	nicht mittellos	196,00 Euro
		B2.2	andere Wohnform	B2.2.1	mittellos	211,00 Euro
				B2.2.2	nicht mittellos	258,00 Euro
B3	Im siebten bis zwölften Monat	B3.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B3.1.1	mittellos	154,00 Euro
				B3.1.2	nicht mittellos	174,00 Euro
		B3.2	andere Wohnform	B3.2.1	mittellos	188,00 Euro
				B3.2.2	nicht mittellos	238,00 Euro
B4	Im 13. bis 24. Monat	B4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B4.1.1	mittellos	107,00 Euro
				B4.1.1	nicht mittellos	113,00 Euro
		B4.2	andere Wohnform	B4.2.1	mittellos	151,00 Euro
				B4.2.2	nicht mittellos	196,00 Euro
B5	Ab dem 25. Monat	B5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B5.1.1	mittellos	78,00 Euro
				B5.1.2	nicht mittellos	96,00 Euro
		B5.2	andere Wohnform	B5.2.1	mittellos	130,00 Euro
				B5.2.2	nicht mittellos	161,00 Euro

Vergütungstabelle C (gilt für berufliche Betreuer mit abgeschlossener Ausbildung an einer Hochschule oder vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung)

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
C1	In den ersten drei Monaten	C1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C1.1.1	mittellos	317,00 Euro
				C1.1.2	nicht mittellos	327,00 Euro
		C1.2	andere Wohnform	C1.2.1	mittellos	339,00 Euro
				C1.2.2	nicht mittellos	486,00 Euro
C2	Im vierten bis sechsten Monat	C2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C2.1.1	mittellos	208,00 Euro
				C2.1.2	nicht mittellos	257,00 Euro
		C2.2	andere Wohnform	C2.2.1	mittellos	277,00 Euro
				C2.2.2	nicht mittellos	339,00 Euro
C3		C3.1		C3.1.1	mittellos	202,00 Euro

	Im siebten bis zwölften Monat		stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C3.1.2	nicht mittellos	229,00 Euro
		C3.2	andere Wohnform	C3.2.1	mittellos	246,00 Euro
				C3.2.2	nicht mittellos	312,00 Euro
C4	Im 13. bis 24. Monat	C4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C4.1.1	mittellos	141,00 Euro
				C4.1.1	nicht mittellos	149,00 Euro
		C4.2	andere Wohnform	C4.2.1	mittellos	198,00 Euro
				C4.2.2	nicht mittellos	257,00 Euro
C5	Ab dem 25. Monat	C5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C5.1.1	mittellos	102,00 Euro
				C5.1.2	nicht mittellos	127,00 Euro
		C5.2	andere Wohnform	C5.2.1	mittellos	171,00 Euro
				C5.2.2	nicht mittellos	211,00 Euro

§ 10 VBVG Gesonderte Pauschalen

(1) Ist der Betreute nicht mittellos, wird der Betreuer mit einer zusätzlichen monatlichen Pauschale in Höhe von 30 Euro vergütet, wenn dieser die Verwaltung

1. von Geldvermögen in Höhe von mindestens 150 000 Euro,
2. von Wohnraum, der nicht vom Betreuten oder seinem Ehegatten genutzt wird, oder
3. eines Erwerbsgeschäfts des Betreuten

zu besorgen hat. Die Pauschale kann geltend gemacht werden, wenn einer der Fälle des Satzes 1 an mindestens einem Tag im Abrechnungsmonat vorliegt.

(2) Findet ein Wechsel von einem ehrenamtlichen zu einem beruflichen Betreuer statt, ist der berufliche Betreuer mit einer einmaligen Pauschale in Höhe von 200 Euro zu vergüten.

(3) Findet ein Wechsel von einem beruflichen zu einem ehrenamtlichen Betreuer statt, ist der berufliche Betreuer mit einer einmaligen Pauschale in Höhe des 1,5-fachen der zum Zeitpunkt des Betreuerwechsels zu vergütenden Fallpauschale zu vergüten. Dies gilt auch dann, wenn zunächst neben dem beruflichen Betreuer ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt war und dieser die Betreuung allein fortführt.

3. Was könnte das Land NRW zur Verbesserung der Vergütung und zum

Erhalt der Betreuungsvereine beitragen?

Das Land NRW könnte eine Vorfinanzierung und Refinanzierung von Tätigkeiten der Betreuungsvereine im Rahmen der Querschnittsaufgaben nach § 15 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) vorsehen. Bislang enthalten weder § 17 BtOG noch landesrechtliche Regelungen einen solchen Anspruch, vgl. etwa OVG Bautzen, Beschluss vom 2.10.2023 - 6 B 84/23.

Weiter könnte das Land NRW regeln, dass nach § 17 BtOG nicht nur das absolute Minimum, so aber OVG Bautzen, gefördert wird. Auch könnten die Fördersätze angehoben werden, da

andere Bundesländer, z. B. Rheinland-Pfalz, eine deutlich bessere Finanzierung für anerkannte Betreuungsvereine vorsehen. Bei den unter Frage 5 dargestellten Aufgabenzuwachsen der anerkannten Betreuungsvereine ist es sonst schwer der originären Aufgabe der Gewinnung von ehrenamtlich betreuenden Personen (§15 Abs. 1 Nr. 2 BtOG) nachzukommen. Insofern sollten weitere/neue Aspekte in der geforderten Qualitätssicherung mitgedacht werden, damit die ehrenamtliche Betreuung mindestens im bisherigen Maße gesichert bleibt.

Zur tragfähigen Verbesserung der Vergütung sollte darüber hinaus sollte das Land NRW im Bund darauf hinwirken, dass eine dynamische Anpassung der Vergütung an die allgemeine Preis- und Lohnentwicklung gesetzlich verankert wird. Dabei wird eine Orientierung an der Entwicklung der KGSt-Werte, als sinnvolle Lösung für eine nachhaltige und kostendeckende Refinanzierung der Berufsbetreuungen vorgeschlagen.

4. Vor welchen Herausforderungen stehen die Berufsbetreuer sowie die Betreuungsvereine aktuell?

Betreuungsvereine stehen im Zuge des reformierten Betreuungsrechts vor mehreren Herausforderungen. Die Umsetzung der neuen Vorgaben des BtOG und der dazugehörigen Verordnung des MAGS erfordern eine Anpassung in der Arbeitsweise der Vereine. Diese Anpassungen beinhalten eine stärkere Berücksichtigung des Willens und der Wünsche der betreuten Personen sowie die Implementierung des Grundsatzes der unterstützenden Entscheidungsfindung, was beides einen höheren Bedarf an persönlichem Kontakt und damit zusätzlichen Zeitaufwand nach sich zieht. Dies gilt nicht nur für die Führung der eigenen Vereinsbetreuungen, sondern spiegelt sich auch in der Querschnittsarbeit, der Arbeit mit den ehrenamtlichen Betreuern, wider.

Neben der Notwendigkeit, diese Mehrarbeit adäquat zu refinanzieren, leiden die Betreuungsvereine unter strukturellen Defiziten in der Vergütung, die dringend behoben werden müssen, um ihre Existenz zu sichern. Ein weiteres gravierendes Problem stellt der Fachkräftemangel dar. Angemessene Rahmenbedingungen sind essenziell, um qualifiziertes Personal für diese anspruchsvolle und wichtige Arbeit zu finden. Diese Bedingungen sind mit Fallzahlen von 50 Fällen pro Mitarbeitenden, wie sie in der Praxis anzutreffen sind, jedoch nicht realisierbar. Dieser Umstand hat bereits zur Schließung von Betreuungsvereinen geführt, da es zunehmend schwerfällt, geeignetes Fachpersonal zu rekrutieren.

5. Wie wichtig sind die Betreuungsvereine (in NRW) für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Betreuungslage im Land?

Die Arbeit der anerkannten Betreuungsvereine ist – wie bereits in der Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 19/24445, S. 3 festgehalten – bei der Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer unverzichtbar. Gerade die Verzahnung der Aufgaben nach §§ 15 und 16 BtOG ermöglicht es, auch im Rahmen der ehrenamtlichen Betreuung die Steigerung der Qualität im Interesse der Betreuten zu bewirken. Eine kompetente und konstante Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern während der Betreuungsführung durch Schulung, Beratung sowie sonstige Unterstützung kann in erster Linie durch die Betreuungsvereine sichergestellt

werden (BT-Drs. 19/24445, S. 145). Eine Zersplitterung der Betreuungsvereine (...) ginge nicht zuletzt zu Lasten der Betreuten, die einen Anspruch auf eine qualitätvolle, ihr Selbstbestimmungsrecht wahrende rechtliche Betreuung haben (BT-Drs. 19/24445, S. 160).

Durch die Gesetzesreform zum 1.1.2023 sind den Betreuungsvereinen darüber hinaus zusätzliche Aufgaben im Bereich der Querschnittsaufgaben auferlegt worden, die von keinem anderen Akteur im Betreuungswesen aufgefangen werden können. Im Einzelnen:

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) müssen Betreuungsvereine zur Entlastung der Betreuungsbehörden (vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 362) nunmehr zusätzlich und planmäßig zu Patientenverfügungen informieren und dem interessierten Personenkreis allgemeine betreuungsrechtliche Fragen beantworten.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BtOG müssen Betreuungsvereine neuerdings mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abschließen und nach Satz 2 Nachweise über die Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen erteilen.

Nach § 15 Abs. 3 sollen Betreuungsvereine nunmehr auch **im Einzelfall** Betroffene, Angehörige und sonstige Personen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, zu Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen, die eine Betreuung entbehrlich machen können, sowie zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung beraten. Abgesehen von einem erhöhten Haftungsrisiko sind gerade Beratungen zur Errichtung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen mit erheblichen Personal- und Zeitbedarf verbunden. Das Gesetz hat hier eine erhebliche Ausweitung der Befugnisse von anerkannten Betreuungsvereinen vorgenommen (vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 364).

6. Bitte stellen Sie kurz dar, welche zusätzlichen Verwaltungsaufgaben nun an die Betreuer gestellt werden und zu welchem Mehraufwand es im Vergleich zu der vorherigen Rechtslage führt.

Ein erster Mehraufwand ergibt sich aus erweiterten Berichts- und Mitteilungspflichten, aus der normierten Herausgabepflicht am Ende der Betreuung und den in der Praxis nicht greifenden Erleichterungen bei der Schlussrechnung. Im Einzelnen:

§ 1863 Abs. 1 BGB schreibt zusätzlich einen Anfangsbericht bei Beginn der Betreuung fest. Das macht wenig Sinn und bedeutet einen Mehraufwand an Verwaltungsaufgaben, weil im Anfangsbericht insbesondere die Darstellung der persönlichen Situation des Betreuten, der Betreuungsziele, der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen und der Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung verlangt wird. Das ist alles bereits aktenkundig, wenn das Gericht, die Betreuungsbehörde und ein ggf. bestellter Verfahrenspfleger ihre gesetzlichen Aufgaben gewissenhaft im Verfahren auf die Betreuerbestellung wahrnehmen.

Die Regelungen zum Jahresbericht nach § 1863 Abs. 3 BGB enthalten eine Reihe von zusätzlichen Verpflichtungen. So verlangt Satz 2, den Jahresbericht mit dem Betreuten (wohl vorab) zu besprechen. Satz 3 Nr. 2 sieht zusätzlich mindestens Angaben zur Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten

Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betroffenen vor. Anders als bisher soll die Sichtweise des Betreuten wiedergegeben werden, Nr. 4.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber einem Betreuer 2 zusätzliche Mitteilungspflichten auferlegt, um die Umsetzung der Wünsche und des Willens des Betreuten, ggf. durch Einschreiten des Gerichts sicherzustellen. Die Mitteilungen sind unverzüglich vorzunehmen. Zum einen bedarf es der Mitteilung, wenn die nach § 1838 Abs. 1 Satz 1 BGB gebotene Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten nach Maßgabe des § 1821 BGB von den in §§ 1839-1843 BGB festgelegten Grundsätzen abweicht, und zwar unter Angabe der Wünsche des Betreuten, § 1839 Abs. 2 S. 1 BGB. Neu ist ebenfalls die Verpflichtung nach § 1864 Abs. 2 S. 1 BGB, dem Gericht unverzüglich wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten mitzuteilen.

Ein zweiter Mehraufwand folgt aus der Normierung der Pflicht zur Herausgabe der Unterlagen am Ende der Betreuung (vgl. § 1872 Abs. 1 BGB), weil insbesondere in Fällen, in denen kein Vermögen vorhanden war, mit Angehörigen oftmals kein Kontakt aufgenommen wurde und keine Auskünfte oder Unterlagen angeboten wurden. Oft ist es auch schwierig die Angehörigen rein tatsächlich zu finden. Zudem erwarten Gerichte häufig unverändert eine ausführlichere Berichterstattung zum Schluss der Betreuung, was eigentlich nicht mehr erforderlich ist.

Drittens haben die neuen Regelungen zur Schlussrechnung im Fall der Beendigung der Betreuung gerade in beruflich geführten Betreuungen nicht zu einer Arbeitserleichterung geführt. Die Schlussrechnung ist praktisch weiterhin regelmäßig erforderlich, weil die Berechtigten überwiegend nicht bekannt sind, mit der Schlussabrechnung nichts zu tun haben wollen oder die erforderlichen Informationen nicht geben wollen. Die Regelung des § 1872 Abs. 2 BGB läuft deshalb weitgehend ins Leere. Ähnlich ist das Problem im Rahmen des § 1872 Abs. 3 BGB gelagert, weil zum Ende der Betreuung häufig die Erben des verstorbenen Betreuten nicht bekannt sind und die Schlussrechnung erforderlich bleibt. Schließlich bleibt nach § 1872 Abs. 4 Satz 2 BGB bei Betreuerwechseln immer eine Schlussrechnung.

Zu dem Ganzen siehe auch Thielke, *Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax)* 2024, S. 3-7.

Viertens legt § 1821 Abs. 1 S. 2 BGB dem Betreuer die Verpflichtung auf, nicht vorrangig stellvertretend tätig zu werden, sondern den Betreuten zu unterstützen, seine rechtlichen Angelegenheiten selbst oder mit anderer Hilfe zu besorgen. M.a.W. muss er den Betreuten möglichst weitgehend entsprechend seinen Fähigkeiten an die eigenständige Erledigung von Rechtsgeschäften, der Abgabe von Einwilligungserklärungen im Bereich der gesundheitlichen oder aufenthaltsbestimmenden Angelegenheiten bzw. sonstigen Rechtshandlungen heranführen bzw. ihn an der Abwicklung beteiligen. Dabei soll er nach der Methode der unterstützten Entscheidungsfindung vorgehen. Die unterstützte Entscheidungsfindung ist ein Prozess, in dem der Unterstützer oder das Unterstützungsnetzwerk dem Menschen mit Behinderung hilft, seine Zukunft zu planen und über sein Leben, Gesundheit, Sozialpflege, Finanzen und Eigentum nach eigenem Willen, Präferenzen und Rechten zu entscheiden. Damit ist naturgemäß ein nicht unerheblicher Zeit- und Dokumentationsaufwand verbunden.

Ein bislang wenig beachteter Umstand für einen Mehraufwand ergibt sich fünftens aus dem neuen Haftungsrisiko für den beruflichen Betreuer aufgrund der Maßgeblichkeit von Wunsch und Wille des Betreuten. Mit Beginn einer jeden Betreuung, aber auch bei schon laufenden

Betreuungen, hat nun eine sorgfältige, fortschreibende Dokumentation in Hinblick auf die Wünsche und den Willen des Betreuten hinsichtlich der Betreuung erfolgen. Grundlage war seit Einführung des Betreuungsrechts das gesetzgeberische Ziel, den Betreuer nicht schadensersatzpflichtig zu machen, wenn er die Wünsche des Betreuten erfüllt, selbst wenn sie seinem objektiven Wohl zuwiderlaufen. Das wird nun durch die Beweislastumkehr des § 1826 Abs. 1 S. 2 BGB konterkariert. Trifft der Betreuer hinsichtlich der Erfüllung bzw. Ablehnung eines Wunsches eine Entscheidung, die nicht im Einklang mit § 1821 BGB besteht, besteht regelmäßig ein Haftungsrisiko. Deshalb wird der Betreuer den Betreuten vor Befolgung eines dem objektiven Wohl zuwiderlaufenden Wunsches eingehend über die damit verbundenen Risiken aufklären und ihm andere, weniger nachteilige oder nicht so riskante Wege zur Erreichung des verfolgten Ziels aufzeigen müssen. Der Umfang und die Intensität der Aufklärung bemessen sich zum einen nach der Wichtigkeit des Geschäfts und zum anderen danach, was in den Lebenskreisen, denen der Betreuer angehört, billigerweise erwartet werden kann. Deshalb kann ein geschäftsunerfahrener Betreuer verpflichtet sein, bei einem Geschäft großer Bedeutung fachlichen Rat, z.B. bei einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. einem Rechtsanwalt zu rechtlichen Risiken – bei einer Unterbringung von einem Facharzt – einzuholen, um den Betreuten umfassend informieren zu können. Bei nicht ausreichender Aufklärung bleibt dem Betreuer nur die Möglichkeit, darzulegen und zu beweisen, dass der Betreute den – vom Betreuer später umgesetzten – Wunsch auch dann geäußert hätte, wenn der Betreuer ihn zuvor im erforderlichen Umfang aufgeklärt hätte. In der Regel wird ein beruflicher Betreuer im Rahmen seiner Tätigkeit seit dem 1.1.2023 eine deutlich umfangreichere und sorgfältigere Dokumentation seiner Betreuertätigkeit vorzunehmen haben.

Sechstens führen verstärkte Besprechungs- und Kontaktpflichten zu einem Mehraufwand. Bislang musste ein Betreuer wichtige Angelegenheiten mit dem Betreuten besprechen, vgl. § 1901 Abs. 3 S. 3 BGB a.F., jetzt sind nach § 1821 Abs. 5 BGB alle Angelegenheiten zu besprechen und zu dokumentieren, was entsprechende zeitliche und Ressourcen mit entsprechendem Verwaltungsmehraufwand durch Terminvereinbarungen und Notwendigkeit von Dokumentation mit sich bringt. Welche Angelegenheiten zu besprechen sind, entscheidet neben dem Umstand, dass ein Betreuer regelmäßig nur die rechtlichen Angelegenheiten wahrzunehmen hat, die subjektive Sicht des Betreuten. Für ihn gestalten sich oft schon Bagatellen als wichtig und schwierig – dann sind sie aber zu besprechen. Der Umfang der Besprechung, ihr Zeitpunkt, ihre Form – i.d.R. persönlich, aber auch telefonisch bzw. unter Nutzung sozialer Medien möglich – und die Häufigkeit entscheiden sich danach, was dem Betreuten wichtig und möglich ist. Eine Grenzziehung der Besprechungspflicht ergibt sich aus dem Interesse und dem Verständnis des Betreuten (vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 256) sowie der Zumutbarkeit für den Betreuer.

7. Wie kommt es, dass die aktuellen Herausforderungen im Tätigkeitsbereich

der Betreuung die Existenz der Betreuungseinrichtungen aktuell akut gefährden?

Die zentrale Herausforderung für die berufliche Betreuung liegt in der strukturellen Unterfinanzierung der Betreuervergütung. Diese finanzielle Schieflage gefährdet nicht nur den Bestand der Vereine, sondern wirkt sich auch direkt auf die Personalgewinnung der Betreuungsbehörden aus. Der Fachkräftemangel verschärft die Situation zusätzlich. Die aktuellen

Arbeitsbedingungen in den Betreuungsvereinen, gekennzeichnet durch hohe Verantwortung, Arbeitsverdichtung und steigenden Zeitdruck, machen die Tätigkeit für potenzielle Fachkräfte unattraktiv. Freiberufliche Betreuer und Betreuerinnen müssen zusätzlich vor der ersten Bestellung einen Sachkundelehrgang finanzieren, was i.d.R. mit Kosten zwischen 5000 – 6000 Euro verbunden ist.

Ohne angemessene Vergütung und bessere Arbeitsbedingungen wird es für die Betreuungsbehörden zunehmend schwieriger, qualifiziertes Personal zu finden. Hierdurch steigt die Gefahr, dass Betreuungsbehörden verstärkt als rechtlicher Betreuer agieren müssen. Diese Gefahr realisiert sich bereits in der Praxis, wie eine aktuell veröffentlichte Entscheidung des Amtsgerichts Brandenburg belegt (Beschluss vom 7.3.2024 - 85 XVII 33/24). Dort musste die örtliche Betreuungsbehörde zum Betreuer bestellt werden, weil weder der Betroffene einen Betreuer vorschlagen konnte noch die Betreuungsbehörde einen geeigneten, vorrangig zu bestellenden Betreuer vorschlagen konnte.

8. Wie sieht die typische Kostenstruktur eines Betreuerbüros aus? Bitte

stellen Sie die Kosten auf Monatsbasis dar.

Insoweit muss ich auf die Ergebnisse verweisen, die sich im Rahmen der Evaluation der Betreuervergütung ergeben werden. Dort wird gerade auch die typische Kostenstruktur eines Betreuerbüros in seinen verschiedenen Ausprägungen ermittelt. Es lässt sich allerdings bereits jetzt sagen, dass die Kostenstruktur nicht einheitlich ist und von verschiedenen Faktoren abhängt, z.B. Büro im ländlichen/städtischen Bereich, Einzel- oder Gemeinschaftsbüro, Größe und Lage des Büros, Zahl der Mitarbeiter, Stand der Digitalisierung etc.

9. Wie hoch sind die Einnahmen, die ein Betreuer pro Monat im Durchschnitt

erzielt?

Insoweit muss ich auf die Ergebnisse verweisen, die sich im Rahmen der Evaluation der Betreuervergütung ergeben werden. Auch hier werden sich aber nur schwerlich allgemeingültige Aussagen treffen lassen, da die Vergütung davon abhängt, welche Qualifikation der berufliche Betreuer mitbringt und welcher Vergütungsgruppe er damit zugeordnet ist, die Zahl der geführten Betreuungen schwankt (Tod von Betreuten, Betreuerwechsel, Aufhebung von Betreuungen) und die Vergütungspauschalen ab dem 3. Monat bis zum 25. Monat sinken (s.o. Frage 2).

Für das Jahr 2014 wurde von Matta/Engels/Brose/Köller u.a., a.a.O., S. 531 ein jährlicher Rohertrag von 40444,- € pro Jahr, also 3370,33 € pro Monat evaluiert, wovon noch Einkommenssteuer, Krankenversicherungskosten, ggf. Berufsunfähigkeitsversicherung und Altersvorsorgeaufwendungen abzuziehen sind. Die Einkommenssituation stellte sich damit bereits vor 10 Jahren deutlicher schlechter dar als bei einem angestellten Sozialpädagogen, der im Jahr 2015 ein Bruttoarbeitsentgelt von 49391,- € bei vergleichbarer Tätigkeit erhielt.

10. Wie viel Zeit wendet ein Betreuer für einen Klienten pro Monat auf? Gibt es

dazu evaluierte Durchschnittswerte?

Die Studie "Qualität in der rechtlichen Betreuung" zeigt, dass der Zeitaufwand für die Führung einer Betreuung zwischen selbstständigen Berufsbetreuern und Betreuern, die in Vereinen tätig sind, im Durchschnitt ähnlich ist. Pro Betreuung und Monat wird ein Zeitaufwand von durchschnittlich 4,1 Stunden verzeichnet. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass unabhängig von der Anstellungsform der Betreuer der Arbeitsaufwand für die Betreuungsführung vergleichbar ist, vgl. Matta/Engels/Brose/Köller u.a., a.a.O., S. 521.

11. Welche Erhöhungen der Betreuungspauschale bräuchte es konkret, um

die Mehrkosten durch die allgemeine Verteuerung abzumildern?

Eine Erhöhung der Vergütung um ca. 30 % auf das Niveau der KGSt-Werte würde die bestehende strukturelle Unterfinanzierung beseitigen. Um eine dauerhafte und kostendeckende Finanzierung sicherzustellen, ist es zudem erforderlich, die Vergütung jährlich an die aktualisierten KGSt-Werte anzupassen. Diese Maßnahmen würden nicht nur die finanzielle Basis der beruflichen Betreuer und Betreuerinnen stabilisieren, sondern auch eine faire Entlohnung gewährleisten und so zur Attraktivität des Berufsfelds beitragen.

12. Welche konkreten Maßnahmen können dazu beitragen, die Attraktivität

des Berufs des rechtlichen Betreuers in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen?

Dies kann m.E. nur durch die Bündelung verschiedener Maßnahmen erfolgen.

Zunächst sollte die ehrenamtliche Betreuung in NRW gestärkt werden, um die Bestellung beruflicher Betreuer zurückführen zu können. Im Jahre 2021 konnten in NRW nur noch in 43,08 % der Betreuerbestellungen Familienangehörige oder sonstige ehrenamtliche Betreuer bestellt werden, was weit hinter den Quoten der Bundesländer Saarland 57,39 %, Bayern 50,73 % oder Hessen 50,29 % zurückbleibt. Ehrenamtliche Übernahmen von Verfahrenspflegschaften, nach § 276 Abs. 4 Satz 2 FamFG eigentlich der gesetzliche Regelfall, erfolgen in NRW praktisch nicht, sondern nur in 0,94 % der Fälle. Deshalb wäre es wichtig, den ehrenamtlichen Betreuer bzw. Verfahrenspfleger besser in den Fokus zu nehmen. Dies könnte u.a. dadurch geschehen, dass diesem Ehrenamt mehr Aufmerksamkeit und Wertschätzung in der Öffentlichkeit zuteilwird. Dazu könnten regelmäßige Veranstaltungen seitens des Landes NRW, z.B. Tag der ehrenamtlichen Betreuung im Landtag, Ehrung besonders verdienter ehrenamtlicher Betreuer durch den Landtag, öffentliche Hervorhebung der Tätigkeit von Betreuungsvereinen mit ehrenamtlichen Betreuern etc dienen.

Weiter kann daran gedacht werden, so genannte Tandembetreuungen, also Bestellung eines Vereins- oder selbständigen beruflichen Betreuers neben einem ehrenamtlichen Betreuer zu stärken, um ehrenamtliche Betreuer zur schnelleren Übernahme der gesamten Betreuung zu befähigen und zu bewegen. Insofern könnten finanzielle Anreize gesetzt werden, insbesondere bei der Förderung von Betreuungsvereinen.

Idealerweise wären weniger Betreuungen durch berufliche Betreuer wahrzunehmen. Die für berufliche Betreuer verbleibenden Betreuungen müssten im Rahmen der Pauschalen besser honoriert werden, damit sie mit weniger Betreuungen und mehr Zeit für den einzelnen Betreuten ausreichende Einkünfte erzielen könnten.

13. Wie hat sich die Anzahl der betreuten Personen pro Betreuer in den letzten Jahren verändert und welche Auswirkungen hat dies auf die Qualität der Betreuung?

Die Studie des ISG aus dem Jahr 2018 zeigt, dass Berufsbetreuer durchschnittlich 37 Fälle betreuen, diese Zahl setzt sich aus Vereinsbetreuern, die im Schnitt 32 Fälle und selbstständigen Berufsbetreuern, die 39 Fälle haben zusammen. Es zeigte sich, dass 23% der Berufsbetreuer zwischen 10 und 24 Fälle, 28% zwischen 25 und 49 Fälle und 29% zwischen 40 und 54 Fälle betreuen. Ein geringerer Anteil, 6% der Vereinsbetreuer und 19% der selbstständigen Berufsbetreuer, verwalten 55 oder mehr Fälle, vgl. Matta/Engels/Brose/Köller u.a., a.a.O., S. 57.

Aktuell müssen Betreuungsvereine durch einen ihrer Vereinsbetreuer zwischen 50 – 55 Betreuungen führen, wenn Sie keine kommunalen Fördermittel erhalten. Ohne diese Fallzahlen wäre eine kostendeckende Arbeit nicht mehr möglich. Bei den freiberuflichen Betreuern und Betreuerinnen dürfte eine ähnlich hohe Fallzunahme zu beobachten sein, um mit der strukturellen Unterfinanzierung umzugehen.

Hierunter leidet die Qualität der Betreuungsführung!

14. Welche Strategien könnten in Erwägung gezogen werden, um die aktuellen Herausforderungen bzgl. einer finanziellen Überforderung der Berufsbetreuer und Betreuungsvereine zu mildern?

Seit Jahren kämpfen alle beruflichen Betreuer und Betreuerinnen mit struktureller Unterfinanzierung. Trotz vielfältiger Optimierungsmaßnahmen, wie der Förderung der Digitalisierung und der Delegation von Aufgaben an Verwaltungsmitarbeiter, sowie der Bildung von Zusammenschlüssen zur Schaffung effizienterer Strukturen, konnten die Rahmenbedingungen nicht so verändert werden, dass alle beruflichen Betreuer und Betreuerinnen ihre Dienste weiter aufrechterhalten. Diese Bemühungen haben die Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung weitgehend ausgeschöpft. Um die beruflichen Betreuer und Betreuerinnen nachhaltig zu unterstützen und ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, wird nur eine kostendeckende Refinanzierung als zielführende Maßnahme betrachtet.